

S A T Z U N G

der Stadt Verden (Aller)

über

die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 III
- Erhöhung der Geschößflächenzahl für Reihenhaus-Mittelgrundstücke -

Aufgrund der §§ 2 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 66 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in der Neufassung vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2.12.1974, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung vom 18.8.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Verden, Flur 35 und 36, wird die bauliche Nutzung auf den Reihenhaus-Mittelgrundstücken durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 III geregelt.

§ 2

Die Geschößflächenzahl für alle Reihenhaus-Mittelgrundstücke an den Straßen "Kreienkamp", "Plattenberg" und "Trift" wird auf 0,8 heraufgesetzt.

§ 3

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 III - Erhöhung der Geschößflächenzahl für Reihenhaus-Mittelgrundstücke - treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 III für das Gebiet Plattenberg - Trift - Moorstraße insoweit außer Kraft, als sie den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 III entgegenstehen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Verden (Aller), den 13. April 1976
18. August 1976

Stadt Verden (Aller)

Bürgermeister

Stadtdirektor

2